



## Vorbericht.

§. I.

**D**ie Geographie ist eine Beschreibung unserer Erd-Kugel.

Der Name Geographia kömmt von den beyden Griechischen Wörtern, Gea die Erde, und grapho ich beschreibe; und bedeutet also vermög dieser Benennung blos eine Beschreibung der Erden. Weilen aber unsere Erd-Kugel großen Theils mit Wasser bedeckt und umgeben ist: so muß bey der Betrachtung derselben auch von dem Wasser gehandelt werden.

§. 2. Es kan die Geographie auf mancherley Weisß abgehandelt werden, je nach dem man sein Augenmerk auf diese und jene Umstände und Eigenschaften der Erden selbstn und deren Einwohner richtet. Dann da hat man

- I. Eine Mathematische Lehrart, bey welcher insonderheit von der Figur und Größe unserer Erd-Kugel, und den daher rührenden Eigenschaften, wie auch von der Eintheilung derselben nach gewissen Circulis, welche sich die Mathematici am Himmel einbilden, gehandelt wird.
- II. Die Physicalische Lehrart, da man seine Absicht vornehmlich auf die mancherley Beschaffenheit der Erden und des Gewässers, woraus unsere Erd-Kugel bestehet, richtet.
- III. Die Historische Lehrart, in welcher man sein Augenmerk insonderheit auf die Einwohner des Erdbodens richtet, und dieselbe nach dem Unterschied ihrer mancherley Stände, Religion und Lebens-Art, Sitten und

und Gewohnheiten, Künsten und Wissenschaften *z.* in Betrachtung ziehet.

§. 3. Was nun einem Anfänger in der Geographie zu wissen für nöthig erachtet wird, bestehet ungefähr darinnen, daß er nicht nur von der allgemeinen Eintheilung der Erd-Kugel in Erde und Wasser einen Begriff habe; sondern auch ferner wisse, in was für besondere Welts-Reiche und Staaten die Erde eingetheilet werde; was für eine Lage und Größe ein jedes derselben habe; wie und von wem ein jedes Reich beherrschet werde; desgleichen in was für besondere Theile und Provinzen dasselbe noch genauer eingetheilet werde; was für merkwürdige Derter, Berge, Wälder, Flüsse, See u. d. g. darinnen anzutreffen seyen; wie nicht weniger, was für Sitten, Religion und Sprache die Einwohner desselben haben, und was für Künste und Wissenschaften unter ihnen im Schwang gehen; oder was sie sonst etwan für mancherley Gewerbe haben, so ihnen die Nahrung verschafft *z.* Woraus zugleich der Nutzen dieser Geographischen Wissenschaft gar deutlich erhellet.

§. 4. Unter der Lage eines Lands oder Orts verstehet man nicht nur die Gegend des Himmels, gegen welche solche gelegen sind, sondern auch die angränzende Provinzen und Gewässer, welche daran stoßen.

§. 5. Es hat nemlich unsere Erd-Kugel vier Haupt-Gegenden, nach welchen die Lage eines jeden Orts pflaget bestimmt zu werden; Morgen,

gen, Abend, Mittag und Mitternacht; oder, wie solche von den Schifflenten pflegen genennet zu werden, Ost, West, Süd und Nord.

1. Morgen oder Ost, ist diejenige Gegend, wo uns die Sonne Morgens täglich aufgehet; und die gerade gegenüber stehende Gegend, wo eben dieselbe Abends täglich unter gehet, heißet Abend oder West.
2. Mittag oder Süd, ist diejenige Gegend, wo die Sonne um den Mittag mitten zwischen Morgen und Abend stehet, oder die uns, wenn wir unser Angesicht gegen Morgen wenden, zur rechten Seiten lieget. Die gegenüber stehende Seite oder Gegend aber, die wir bey erstgedachter Stellung unsers Leibes zur linken haben, heißet Mitternacht oder Nord.
3. Von diesen vier Haupt-Gegenden, werden auch die 32 Winde, welche den Schifflenten und Seefahrern besonders bekant seyn müssen, benennet; unter welchen die vier Haupt-Winde sind der Ost Wind / West-Wind / Süd-Wind und Nord-Wind.

§. 6. Unter der Größe eines Landes versteht man dessen Bezirck, wie viele Meilen es nach der Länge, Breite und seinem Umfang ausmachet. Man hat aber mancherley Meilen, unter welchen die Deutsche, Französische und Italiänische die merkwürdigsten sind. Dann

1. Eine Deutsche Meile ist eine Länge oder Weite, die ein Wandersmann in seinem ordentlichen Schritt innerhalb zwey Stunden ergehen oder zuruck legen kan.
2. Eine Französische Meile ist die Hälfte von einer Deutschen, nemlich nur eine Stunde Wegs lang, und eine Italiänische Meile nur der vierte Theil von einer Deutschen; nemlich nur eine halbe Stunde lang.

§. 7. Bey der Erden hat man nicht nur man-

cherley Namen, womit gewisse Theile derselben belegt werden, zu merken; sondern man zeigt dabey auch zugleich an, ob ein Land eben oder bergicht, trocken oder sumpfticht, fruchtbar oder unfruchtbar, gesund oder ungesund, bewohnt oder unbewohnt und wüßt sey.

1. **Eben** wird ein Land genennet, in welchem nicht viele Berge oder Felsen angetroffen werden; wo aber dieses ist, nennet man es **bergicht**.
2. **Trocken** heißet ein Land, wenn wenig Sümpfe oder Moräste darinnen angetroffen werden; wo sich das Gegentheil befindet, nennet man ein solches Erdreich **sumpfticht**.
3. **Fruchtbar** nennet man ein Land, wenn es mit vielen solchen Früchten gesegnet ist, welche so wohl dem Vieh, als dem Menschen zu seinem Unterhalt nöthig sind; **unfruchtbar** wird es genennet, wann es darinn an solchen Nahrungs-Mitteln merklich fehlet.
4. Daß man ein Land **gesund** oder **ungesund** nenne, beruhet meistens auf der Beschaffenheit der Luft; ob dieselbe hell und rein, nicht zu kalt oder alzu warm seye; desgleichen ob nicht etwan wegen der vielen Moräste hier und da böse und ungesunde Dünste aufsteigen.
5. Wann ein Land mit vielen Einwohnern besetzt ist, heißet es **volkreich** und **stark bewohnt**; wenn aber wenig Leute darinnen wohnen, welches insgemein entweder der Unfruchtbarkeit des Erdbodens, oder der ungesunden Luft und alzugroßen Hitze oder Kälte beygemessen wird: so nennet man es **öde** und **unbewohnt**.

§. 8. Die besondere Namen, womit gewisse Theile der Erden nach ihrem natürlichen Unterschied benennet werden, sind vornehmlich folgende.

1. Eine **Insul** oder **Eyland**, welche ein mäßiges Stück Land ist, das rings um mit Wasser umgeben ist.
2. Eine **Halb-Insul** oder ein Stück Landes, welches zwar größten Theils von dem Wasser umringet ist, doch aber mit einem kleinen Theil oder Hals an ein anderes nahe dabey gelegenes Land angehenkt ist; und wird ein solcher schmaler Strich Landes oder Hals, durch welchen eine Halb-Insul mit einem benachbarten Erdreich zusammen hänget, insonderheit eine **Land Enge** genennet.
3. Alles übrige Erdreich, welches keine Insul oder Halb-Insul mag genennet werden, heißet das **veste Land**.
4. Eine **See-Küste** / oder eine an der See gelegene Provinz; davon der Rand am Meer insonderheit das **Ufer** oder der **Strand** genennet wird.
5. Ein **Vorgebirg** / oder großer Berg, der weit in die See hinein gehet, und sonst insgemein **Capo** genennet wird.
6. Ein **enger Paß** oder schmale Weg, der insgemein zwischen den Bergen durchgehet.

§. 9. Das **Gewässer**, welches das Erdreich nicht nur umgibt, sondern eben dasselbe auch hier und da durchströmet und wässert, bekömmt nicht nur von seiner Größe und andern Umständen gewisse besondere Namen; sondern es befinden sich in demselben auch sonsten mancherley Dinge, welche nebst der verschiedenen Natur des Wassers selbst verdienen angemerkt zu werden.

§. 10. Die besondere Namen, welche das **Gewässer** hier und da bekömmt, sind

1. Das **große Welt-Meer** oder der **Ocean**, worunter die offenbare See, oder das große Gewässer verstanden wird, womit das Erdreich auf allen Seiten um-

- geben ist. Ein jeder Theil dieses großen Welt-Meers heißet schlechter Dings ein Meer.
2. Eine **Meer-Enge**, so der Ort ist, wo zwey grosse Gewässer oder Meere durch eine schmale Straße von Meer-Wasser, welches zwischen dem Erdreich durchfließet, zusammen gehenkt werden.
  3. Ein **Meer-Busen**, welcher eine solche Gegend ist, wo das Meer ziemlich weit in das Land hinein gehet, das Erdreich aber in einer Krümme darum her liegt. Wo das Meer nicht weit in das Land hineingehet, und das umher liegende Erdreich nur eine kleine Krümme macht, so nennt man es einen **Bay**.
  4. Ein **Seehafen**, welcher ein solcher Ort ist, wo das Meer bey irgend einer Stadt auch gleichsam einen kleinen Meer-Busen oder Bay ausmacht, der theils von der Natur mit einigen Bergen und Felsen, oder durch Kunst mit einigen Befestungen und Mauern eingeschlossen ist; woselbst die See-Schiffe nicht nur vor dem Anfall der Feinde, sondern auch vor den Sturm-Winden sicher seyn mögen.
  5. Ein **stehender See** oder großes Gewässer, welches rings um mit Land umgeben ist. Wofern ein solches Gewässer klein und morastig ist, nennet man es einen **Sumpf**; ist es aber nicht alzumorastig, und dazu angelegt, daß man allerley Fische darinnen erhalten und ziehen kan, nennet man es einen **Teich** oder **Fisch-Weyher**.
  6. Ein **Meer-Strudel** oder eine grundlose Tiefe im Meer, alwo dasselbe im Wirbel dermassen herum getrieben wird, daß es alles, was ihm zu nahe kömmt, mit sich in die Tiefe hinunter zieht und verschlinget.
  7. **Ebbe und Fluth**, welches eine solche Beschaffenheit des Meers ist, da dasselbe je alle sechs Stunden, wechselsweise bald gegen das Ufer stark anläuft, bald aber von demselben wieder zurück tritt; davon der Mond die wahrscheinlichste Ursache seyn soll; als von welchem die Sternseher vorgeben, daß er gleicher Weise je alle sechs Stunden sich bald weiter herunter lasse,

lasse, und also durch die Luft, welche über dem Meer herliegt, dasselbe drücke und nöthige, sich weiter über das Ufer auszubreiten, bald aber sich wiederum in die Höhe ziehe.

8. Ein Archipelagus, oder solche Gegend, wo auf dem Meer viele Inseln nahe beysammen liegen.
9. Ein **Fluß** oder fließendes Wasser, welches insgemein aus einem Berg oder Felsen entspringet, und, nachdem es in seinem Lauf viele andere kleine Flüsse oder Bäche, durch welche es verstärkt und auch zur Schifffahrt bequem gemacht wird, mit sich geführet hat, sich endlich entweder in einen andern größern Fluß oder aber in das Meer ergießet. Der Ort, wo ein Fluß in das Meer fällt, wird dessen **Mund** oder **Ausfluß** genennet.
10. Eine **Furth**, welches eine solche Gegend in einem Fluß ist, in welcher das Erdreich, über welches der Fluß hinläuft, dermassen erhaben ist, daß man durch dessen Wasser reiten, fahren oder auch wohl gar zu Fuß durchwaten kan. Hingegen wird eine grundlose Tiefe in einem Fluß ein **Timpel** genennet.
11. **Bäche** und **Quell-Wasser** sind die kleinen fließenden Wasser, wie sie aus den Bergen, Felsen, oder auch aus der Erde hervor quellen; aus deren Vereinigung hernach größere Flüsse entstehen.
12. **Canäle**, welches gleichsam durch Kunst zubereitete Flüsse sind; indem man entweder einen besondern Wassergang hier und da ausgräbt, oder aus Bauholz und zusammen gefügten starken Brettern einen solchen Behälter zubereitet, durch welchen das Wasser dahin geleitet wird, wo man es nützlich und nöthig findet.

§. II. In den Wassern, besonders aber in der See, werden nebst den mancherley Fischen, Krebsen, Muscheln, Perlen, Corallen, Bernstein und allerley See-Wundern, auch sonst vers

Schiedene Dinge angetroffen, welche insonderheit der Seefahrer ihre Aufmerksamkeit verdienen. Als da sind

1. **Sand-Bänke** oder **Sand-Berge**, welche aus lauter Sand und Kies bestehende Berge sind, die in der See meistens an dem Ausfluß großer Flüsse und andern engen Straßen angetroffen werden, und theils unter dem Wasser liegen, theils aber über dasselbe hervorragen, und den Schiffen, die öfters darauf sitzen bleiben, sehr gefährlich sind.
2. Die **See-Klippen** oder harte Felsen, in dem Meer, daran die Schiffe oft zu Scheitern gehen; zumalen wenn dieselben unter dem Wasser verborgen sind.
3. **Schwimmende Gewächse**, welches gewisse See-Gewächse sind, die hier und da auf dem Meer wachsen, und von weitem gleichsam ein grünes Werth oder Insul vorstellen.

§. 12. Was die Beschaffenheit des Wassers selbst betrifft, so ist aus der Erfahrung bekant, daß einige Wasser kalt, andere warm, einige hart, andere gelind, einige süß, andere salzig sind, noch andere aber einen mineralischen Geschmack mit sich führen, und Gesundbrunnen abgeben.

§. 13. Was unter der Lebens-Art, Sitten, Sprache, Religion und Geschicklichkeit der Einwohner eines jeden Reichs verstanden werde, ist bekant. Von den Regenten aber, von welchen dieselbe beherrschet werden, ist überhaupt dieses zu merken, daß dieselbe in weltliche und geistliche eingetheilet werden.

1. Unter den weltlichen Regenten ist die Würde eines **Kaisers, Königs, Fürsten, Groß-Fürsten, Churfür-**

Fürsten, Herzogs, Groß-Herzogs, Erz-Herzogs, Grafen, Landgrafen, Marggrafen u. besonders zu merken; als von welchen die Kaiserthümer, Königreiche, Fürstenthümer, Groß-Fürstenthümer, Churfürstenthümer, Herzogthümer, Groß-Herzogthümer, Erz-Herzogthümer, Grafschaften, Landgraf- und Margarasschaften ihre Benennung haben.

II. Unter den Geistlichen aber ha' en der Pabst mit seinen Cardinälen, die Patriarchen, Erz-Bischöfe, Bischöfe, Aebte und Prälaten einen besondern Vorzug.

§. 14. Weilen es aber nicht möglich ist, daß die Regenten, zumalen die Vornehmsten derselben, alles was zur Regierung und Beherrschung der Unterthanen gehöret, selbst verrichten und besorgen: so haben dieselbe ihre besondere Unter-Obrigkeiten, die entweder aus ganzen Collegiis oder einzelnen Personen bestehen.

1. Exempel von ganzen Collegiis sind Ider Kaiserliche Reichs-Hofrath zu Wien, die Kaiserliche Cammer zu Wezlar, die Parlamenter, Landes-Regierungen, Consistoria, Raths-Collegia und Stadt-Gerichte in großen und kleinen Städten u.

2. Exempel von einzelnen Personen sind die Vice-Könige und Statthalter, Ober-Auffeher, Gouverneurs, Landroste, Amtsleute, Schultheißen u.

§. 15. Das Regiment selbst, welches große Herren über ihre Unterthanen führen, ist entweder souverain und unumschränkt, da dieselbe keinen Obern über sich haben, dem sie von ihrer Regierung Rechenschaft geben müssen, sondern nach Gutdüncken mit ihren Unterthanen handeln können; oder es ist dasselbe gewisser

massen limitiret und eingeschränkt, da dieselbe entweder selbst, als Vasallen, unter einem höhern Potentaten stehen, oder wenigstens sich an gewisse Fundamental-Gesetze und Verordnungen, die in ihrem Land eingeführt sind, binden, oder wohl gar ein besonderes hohes Collegium oder Parlament, ohne dessen Genehmigung sie nichts wichtiges vornehmen können, an der Seite leiden müssen.

1. Vasallen sind grosse Herren und andere vornehme Personen, welche das Land und Leute, das sie zu genießen und zu beherrschen haben, von einem höhern Herren und Potentaten zu Lehen tragen.
2. Einige vornehme Standes-Personen werden auch Appanagirte Herren genennet, darunter diejenige Fürsten und Herren verstanden werden, die selbst keine regierende Herren sind, aber dennoch von den regierenden Familien abstammen, und zu ihrem Unterhalt gewisse jährliche Renten zu genießen haben, welche ihnen von dem regierenden Herren unter dem Namen einer Appanage ausgesetzt sind.

§. 16. Die äusserliche Regierungs-Form ist nach dem Unterschied der Regenten entweder Monarchisch, oder Aristocratisch, oder aber Democraticisch; davon die Monarchie, Aristocratie und Democratie den Namen hat.

1. Die Monarchie ist eine solche Regierungs-Form oder ein solches Reich, in welchem das Regiment von und im Namen einer einzigen Person und Ober-Haupts geführt wird, wie z. E. in Frankreich und Spanien.
2. Eine Aristocratie ist, wo das Regiment von einem ganzen vornehmen Collegio besorget wird; wie zu Venedig und Genua.

3. Eine Democratic ist, wo das ganze Volk durch einen von ihm selbst bestellten Ausschuss das Regiment führet; wie dergleichen in der Schweiz geschieht.
4. Bisweilen ist das Regiment aus etlichen der vorher beschriebenen Regierungs-Formen vermischt; wie zum Exempel in Engelland; dessen Staat man in Ansehung des Königs, als des einzigen Ober-Haupts, eine Monarchie nennen kan; ob gleich die Macht und Gewalt des Parlaments, welches die Könige dieses Reichs neben sich leiden, und in wichtigen Angelegenheiten zu Rath ziehen, und um dessen Genehmhaltung begrüssen müssen, eben diesem Staat auch gewisser massen das Ansehen einer Aristocratie gibt.

§. 17. Endlich ist zu merken, daß die Reiche der Welt in Ansehung der Art und Weise, wie derselben Regenten zur Regierung gelangen, in Wahl- und Erb-Reiche eingetheilet werden.

1. Ein **Erb-Reich** wird genennet, in welchem die Succession von einer natürlichen Erbfolge abhänget; kraft welcher immer der nächste Anverwandte dem letzt-verstorbenen Regenten in der Regierung folget: wie in Frankreich, Spanien &c.
2. Ein **Wahl-Reich** wird genennet, in welchem das Ober-Haupt durch eine ordentliche Wahl auf den Thron erhaben wird; dergleichen in Deutschland, Polen und Schweden zu geschehen pfleget.

NB. Ubrigens pflegt man auch von der Macht, Einkünften, Geld-Sorten, Ansprüchen, Wappen &c. eines jeden Reichs einige Anzeigung zu thun; dessen man aber bey den allerersten Anfängern kan überhoben bleiben.